

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen
Gz.: 20-2217/113/8**

Vom 5. Juli 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 27. Juni 2023 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 5. Juni 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 5. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Harder
Stellv. Referatsleiter

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

Vom 5. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes
- § 3 Abfallwirtschaftliche Anlagen

II. Abschnitt

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, Geschäftsgang
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsitzender
- § 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 12 Geschäftsleiter
- § 13 Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes

III. Abschnitt

WIRTSCHAFTS- UND FINANZVERFASSUNG

- § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung
- § 15 Deckung des Finanzbedarfs

IV. Abschnitt

Änderungen der Verbandssatzung, Änderungen im Mitgliederbestand und Auflösung des Zweckverbandes

- § 16 Beitritt weiterer Verbandsmitglieder
- § 17 Änderung der Verbandssatzung
- § 18 Ausscheiden oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
- § 19 Auflösung des Zweckverbandes

V. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Entscheidung über Streitigkeiten
- § 21 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe
- § 22 Sonstiges
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes

(SächsKrWBodSchG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen am 5. Juni 2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen“ (im Nachfolgenden „Zweckverband“ genannt).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Großpösna.

(3) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Leipzig und der Landkreis Leipzig (im Nachfolgenden auch „Verbandsmitglieder“ genannt).

(4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

(5) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgabe, die im Verbandsgebiet angefallenen und ihm gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG überlassenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) zuzuführen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG die hierfür erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen zu betreiben.

(2) Der Zweckverband schafft in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

(3) Der Zweckverband nimmt im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem) an einem Kleinanliefererbereich einer Abfallentsorgungsanlage Abfälle an, für die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Absatz 2 KrWG eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, und die den Verbandsmitgliedern nach ihren Abfallwirtschaftssatzungen nicht zu überlassen sind. Dies gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen der Erzeuger oder Besitzer beseitigt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG), insbeson-

dere weil die Beseitigung in eigenen Anlagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KrWG ausgeschlossen ist sowie für Abfälle von Gewerbetreibenden aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in haushaltstypischen Mengen.

(4) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung unter eigener Verantwortung.

(5) Der Zweckverband erfüllt die ihm gesetzlich in §§ 2, 3 und 6 SächsKrWBodSchG zugewiesenen Aufgaben in seinem Verbandsgebiet:

- a) Er erstellt für seinen Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Sächs-KrWBodSchG ein Abfallwirtschaftskonzept und schreibt es spätestens alle fünf Jahre fort.
- b) Er erstellt gemäß § 6 Abs. 2 SächsKrWBodSchG jährlich zum 1. April für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz.

(6) Der Zweckverband führt im Rahmen seiner Zuständigkeit Maßnahmen der Abfallberatung nach § 46 KrWG durch.

(7) Der Zweckverband ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsKrWBodSchG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen seiner Aufgaben. Er ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 Dritter zu bedienen. Der Zweckverband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des einschlägigen Kommunalwirtschaftsrechts Unternehmen errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen.

(8) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zu erheben, verbleibt für diejenigen Abfallbesitzer, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder unterliegen, insgesamt bei den Verbandsmitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der aktuell gültigen Fassung erheben die Verbandsmitglieder jeweils die Benutzungsgebühren für die gemeinschaftlich von Verband und Verbandsmitgliedern erbrachte Leistung.

(9) Das Recht des Zweckverbandes zur eigenen Erhebung von Gebühren für die unmittelbare Benutzung von Anlagen des Verbandes durch Abfallbesitzer und -erzeuger bleibt von den Regelungen in Absatz 8 unberührt.

(10) Der Verband kann für sein Verbandsgebiet auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 SächsKrWBodSchG, § 47 i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 2 SächsKAG Satzungen erlassen.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Anlagen

(1) Der Zweckverband betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung:

1. Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Behandlung der durch die Verbandsmitglieder angeordneten hoheitlichen Abfallarten (Restabfall und kommunaler Sperrmüll),
2. Kompost-Energie-Anlage (KEA) zur Verwertung der durch die Verbandsmitglieder angeordneten kommunalen Bioabfälle.

(2) Der Zweckverband betreibt einen Kleinanlieferbereich für Abfälle im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem; Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe).

(3) Der Zweckverband betreibt die in der Anlage zu dieser Satzung benannten Deponien.

Der Betrieb umfasst auch alle zur Stilllegung und Nachsorge notwendigen Maßnahmen.

(4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Abfallentsorgungsanlagen planen, errichten, betreiben, rekultivieren und nachsorgen.

II. Abschnitt

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende und
3. der Verwaltungsrat.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt fünfzehn Vertretern der Verbandsmitglieder („Verbandsräte“, im Nachfolgenden auch „Vertreter“ genannt).

(2) Die Stadt Leipzig wird in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Oberbürgermeister oder einen gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsendet acht weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Landkreis Leipzig wird in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Landrat oder einen gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsendet fünf weitere Vertreter.

Die von den Verbandsmitgliedern neben den Vertretern nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten weiteren Vertreter werden im Nachfolgenden auch „weitere Vertreter“ genannt.

(3) Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann das Entsendeorgan für den Fall seiner Verhinderung zugleich dessen Stellvertretung festlegen.

(4) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG durch das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Stadttrat der Stadt Leipzig/Kreistag des Landkreises Leipzig) für die Dauer dessen Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode führen die bisherigen weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

(6) Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Stadtrat der Stadt Leipzig/Kreistag des Landkreises Leipzig) aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für die restliche Dauer der Wahlperiode wird ein Nachfolger gewählt.

(7) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter können sich nicht untereinander vertreten.

(8) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter in der Verbandsversammlung oder Stellvertreter sein.

(9) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(10) In der Verbandsversammlung stehen der Stadt Leipzig neun Stimmen und dem Landkreis Leipzig sechs Stimmen zu. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter) abgegeben.

(11) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsKomZG erteilte Weisungen ihrer Verbandsmitglieder gebunden.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund von Bestimmungen dieser Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates fallen. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich beschlusszuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen des Zweckverbandes,
2. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung von Umlagen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsleiters,
4. die jährliche Bestellung der Prüfungseinrichtung bzw. des Prüfers, welche den Jahresabschluss des Zweckverbandes prüfen (Abschlussprüfer),
5. die jährliche Bestellung der Prüfeinrichtung bzw. des Prüfers, der die Prüfung nach § 59 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 ff SächsGemO (örtliche Prüfung) vornimmt,
6. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. die Vermietung oder Verpachtung von Einrichtungen des Zweckverbandes,
8. die Aufnahme von Krediten, ausgenommen Kassenkredite bis zu dem in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträ-

- gen sowie über den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
 10. die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die den Zweckverband im Einzelfall in Höhe von mehr als 250.000 € oder jährlich wiederkehrend in Höhe von mehr als 100.000 € verpflichten,
 11. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 13. die Übernahme weiterer Aufgaben, welche die Verbandsmitglieder dem Zweckverband durch Vereinbarung übertragen,
 14. die Errichtung und wesentliche Erweiterung von den Verbandsaufgaben dienenden Abfallentsorgungsanlagen,
 15. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung des Zweckverbandes an solchen,
 16. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 17. die Bestellung und Abberufung von neben dem Verbandsvorsitzenden weiteren durch den Zweckverband in die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Organ eines eigenen Unternehmens oder Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform zu entsendenden Vertretern,
 18. die Bestimmung von Personen, die der Zweckverband als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines eigenen Unternehmens oder Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann; § 98 Abs. 2 SächsGemO findet entsprechend Anwendung,
 19. die Eckpunkte des Anstellungsvertrages des Geschäftsleiters,
 20. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und die Bestätigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
 21. die Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden,
 22. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder zum Zweckverband und den Ausschluss oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband,
 23. den Beitritt des Zweckverbandes zu anderen Verbänden bzw. anderen Formen der kommunalen Zusammenarbeit und den Austritt aus diesen,
 24. die Auflösung des Zweckverbandes,
 25. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.
- Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge (d. h. insbesondere ohne gesetzliche Umsatzsteuer) dar.

(3) In den in Absatz 2 Nr. 15 genannten Angelegenheiten üben die Vertreter des Zweckverbandes in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen der eigenen Unternehmen sowie der Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, ihre Befugnisse auf Grund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten betreffend Unternehmen des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung den im vorstehenden Satz näher bezeichneten Vertretern des Zweckverbandes Weisungen erteilen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Verbandsmitglied beim Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. Sitzungsleiters, die Namen und die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Niederschrift kann die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung regeln.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt.

(7) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsatzung oder dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts oder nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn der Vertreter zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Vertreter sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist durch den jeweiligen Stimmführer des Verbandsmitgliedes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zu erklären.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Verbandsversammlung mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder (oder deren Stellvertreter), darunter alle Vertreter gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (oder deren Stellvertreter im Fall der Verhinderung) sowie der Verbandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, anwesend sind und jedes Verbandsmitglied stimmberechtigt vertreten ist.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Verbandsversammlung soll höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Sitzungstermin liegen. In der zweiten Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt sind; hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn einer der Stimmführer der Verbandsmitglieder (oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) fehlt oder nicht stimmberechtigt ist. Ist die Verbandsversammlung auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit eines der Stimmführer (bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreters) nicht beschlussfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder. Sind auch der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht die Verbandsversammlung einen Vertreter für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder nach dieser Verbandsatzung andere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ein Verbandsmitglied kann sich nur mit der Gesamtheit seiner Stimmen enthalten.

(6) In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG oder deren Stellvertreter dies durch einstimmigen Beschluss zulassen und sofern die Gegenstände in entsprechender

Anwendung der Vorgaben der SächsGemO nicht eine Behandlung in öffentlicher Sitzung erfordern.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(3) Das Amt des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend den für die Abwahl der Beigeordneten geltenden Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung vorzeitig abgewählt werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter nach Absatz 1 bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und leitet sie; er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, andere Rechtsvorschriften, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat obliegen.

(7) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Entscheidungen dauernd übertragen, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist:

die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die den Zweckverband im Einzelfall einmalig in Höhe von bis zu 125.000 € oder jährlich wiederkehrend in Höhe von bis zu 40.000 € verpflichten.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsitzenden persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(10) Der Verbandsvorsitzende kann die eigenständige Erledigung und Ausführung von Aufgaben und Befugnissen dem Geschäftsleiter (§ 12) zuweisen.

§ 10

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder (im Nachfolgenden „geborene Mitglieder“ genannt) sowie vier weiteren Mitgliedern (im Nachfolgenden „weitere Mitglieder“ genannt).

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder widerruflich gewählt. Den Verbandsmitgliedern Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig stehen jeweils Vorschlagsrechte für zwei der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder zu.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat einen persönlichen Stellvertreter, der von der Verbandsversammlung widerruflich zu wählen ist. Für die zu wählenden Stellvertreter stehen den Verbandsmitgliedern Vorschlagsrechte für die jeweils ihnen zuzurechnenden geborenen und weiteren Verwaltungsratsmitglieder zu.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird dieser im Vorsitz des Verwaltungsrates durch den gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(5) War für die Wahl eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrates oder eines Stellvertreters eines weiteren Mitglieds ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Funktion maßgebend, endet mit Beendigung dieses Amtes bzw. dieser Funktion automatisch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder die Stellvertretung.

(6) Im Falle der Beendigung des Amtes eines weiteren Mitglieds oder eines Stellvertreters nach Absatz 3 durch Widerruf der Wahl oder aus sonstigen Gründen wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

(7) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Stellvertreter sein.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(9) Im Verwaltungsrat hat jedes Mitglied nach Absatz 1 eine Stimme.

(10) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach dieser Verbandssatzung oder von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen worden sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er entscheidet im Übrigen in allen Fällen, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter obliegen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten zugewiesen werden.

(11) Dem Verwaltungsrat werden folgende Entscheidungen dauernd übertragen, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist: die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die den Zweckverband im Einzelfall in Höhe von mehr als 125.000 € bis zu 250.000 € und jährlich wiederkehrend in Höhe von mehr als 40.000 € bis zu 100.000 € verpflichten.

(12) Der Verwaltungsrat berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er berät insbesondere alle Angelegenheiten des Zweckverbandes vor, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, und spricht in diesen Fällen eine Empfehlung zur Entscheidung aus. Der Verwaltungsrat unterstützt und berät auch den Verbandsvorsitzenden bei Angelegenheiten, die dieser in den Verwaltungsrat einbringt. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden bleiben von der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Verwaltungsrat nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, in der Regel einmal im Quartal. Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates beim Vorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Die Einberufung des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich, sofern er (vor)beratend tätig wird. Entscheidet bzw. beschließt er dagegen nach § 10 Abs. 11 dieser Satzung sowie in weiteren Fällen aufgrund von Aufgabendelegation der Verbandsversammlung, z. B. nach § 10 Abs. 10 dieser Satzung, sind die Sitzungen öffentlich, soweit nicht im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. Sitzungsleiters, die Namen der anderen anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter, die Gegenstände der Verhandlung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut gefasster Beschlüsse, Empfehlungen an die Verbandsversammlung sowie sonstige Beratungsergebnisse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die

Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat. Näheres zur Niederschrift kann die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates regeln.

(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Ein schriftliches oder elektronisches Verfahren nach Satz 4 ist auch möglich für die Vorberatung von Gegenständen einfacher Art und geringer Bedeutung, zu denen der Verwaltungsrat vor einer Entscheidung der Verbandsversammlung eine Empfehlung an diese abzugeben hat.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. im Falle der Verhinderung ihrer Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Des Weiteren muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Vorsitz anwesend sein.

(8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Verwaltungsratsitzung soll höchstens drei Wochen nach dem ursprünglichen Sitzungstermin liegen. In der zweiten Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder nach dieser Verbandsatzung andere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(10) Der Verwaltungsrat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, in der er seine inneren Angelegenheiten, regelt.

§ 12

Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.

(2) Die Stelle des Geschäftsleiters wird in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit Bestätigung durch die Verbandsversammlung besetzt. Der Verwaltungsrat trifft unter den Bewerbern für die Stelle des Geschäftsleiters eine Vorauswahl und gibt gegenüber der Verbandsversammlung eine Empfehlung für die personelle Besetzung ab.

(3) Der Geschäftsleiter ist Angestellter des Zweckverbandes. Der Zweckverband schließt als arbeitsrechtliche Grundlage einen Geschäftsleiteranstellungsvertrag mit dem Geschäftsleiter ab, über die Eckpunkte dieses Vertrages entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsleiter zur Erledigung übertragen. Eine Übertragung von Aufgaben und Befugnissen durch den Verbandsvorsitzenden nach § 9 Abs. 10 dieser Verbandssatzung im Einzelfall erfordert keine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung. Gesetzliche und/oder satzungsmäßige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Verbandsorgane bleiben im Übrigen von einer Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an den Geschäftsleiter unberührt; liegt die abschließende Zuständigkeit bei der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden, ist der Geschäftsleiter insofern vorbereitend oder unterstützend tätig.

Der Geschäftsleiter ist an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Verbandssatzung, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates sowie Entscheidungen und Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

(5) Der Geschäftsleiter hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat unverzüglich sowie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13

Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält zur Verwaltung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle.

(2) Der Zweckverband stellt neben dem Geschäftsleiter (§ 12) zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche weitere fachlich geeignete hauptamtliche Bedienstete ein.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsleiters und der weiteren Bediensteten des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsitzende.

(4) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

III. Abschnitt

WIRTSCHAFTS- UND FINANZVERFASSUNG

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt, und
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

(2) Zur Erledigung aller Kassengeschäfte des Zweckverbandes unterhält der Verband eine Verbandskasse.

(3) Der Zweckverband bedient sich für die örtliche Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder

Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Über die Prüfungseinrichtung oder den Prüfer gemäß vorstehenden Satz beschließt die Verbandsversammlung jährlich.

(4) Der Verband bildet unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Maßgaben die erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen für künftige Investitionen, Nachsorgeaufgaben und anderweitige Verpflichtungen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der von ihm oder seinem/seinen beauftragten Dritten betriebenen Entsorgungseinrichtungen einschließlich der von ihm oder seinem/seinen beauftragten Dritten erbrachten Leistungen Gebühren oder Entgelte. Gegenüber den Verbandsmitgliedern stellt der Verband seinen Aufwand nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 SächsKAG in der aktuell gültigen Fassung in Rechnung.

(2) Der Zweckverband erlässt eine Gebührensatzung sowie jährlich eine Haushaltssatzung, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 2 dieser Verbandssatzung Rechnung trägt. In der Haushaltssatzung des Zweckverbandes ist die Höhe des für das jeweilige Wirtschaftsjahr den Verbandsmitgliedern in Rechnung zu stellenden Aufwandes in Form von Verrechnungssätzen pro Tonne angedienter Abfall nach Abfallarten festzusetzen.

(3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedgebietes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet; maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaats zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Wirtschaftsjahr, getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt, festgesetzt.

(4) Umlagen sind nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung gegenüber den Verbandsmitgliedern durch Bescheid festzusetzen.

(5) Über die Notwendigkeit der Erhebung einer Umlage im Folgejahr und deren voraussichtliche Höhe sowie über die voraussichtliche Höhe der Verrechnungssätze im Sinne von Abs. 2 Satz 2 im Folgejahr werden die Verbandsmitglieder bis zum 31. August des laufenden Jahres schriftlich vom Verbandsvorsitzenden informiert.

(6) Sind zu Beginn des Wirtschaftsjahres des Zweckverbandes die Verrechnungssätze im Sinne von Abs. 2 Satz 2 noch nicht wirksam festgesetzt, kann der Zweckverband bis zur wirksamen Festsetzung den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 5 mitgeteilten voraussichtlichen Höhe der Verrechnungssätze vorläufige Beträge unter dem Vorbehalt der endgültigen Rechnungslegung in Rechnung stellen.

IV. Abschnitt
**Änderungen der Verbandssatzung,
Änderungen im Mitgliederbestand
und Auflösung des Zweckverbandes**

§ 16
Beitritt weiterer Verbandsmitglieder

(1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen sind die weiteren rechtlichen Anforderungen sowie Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse zu beachten.

(2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband soll in der Regel nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres erfolgen.

(3) Einzelheiten im Zusammenhang mit der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds in den Zweckverband, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Vermögen, sind zwischen dem Zweckverband und dem weiteren Verbandsmitglied schriftlich zu vereinbaren, soweit hierzu nicht bereits Regelungen in der Verbandssatzung zu treffen sind.

§ 17
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verfahrens- und Genehmigungserfordernisse im Übrigen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 18
**Ausscheiden oder Ausschluss
eines Verbandsmitgliedes**

(1) Ein Verbandsmitglied kann durch Austritt auf schriftlichen Antrag aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres zu beantragen. Über den Austritt beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen sind die einschlägigen rechtlichen Anforderungen sowie Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse zu beachten.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gelten Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus oder wird es aus dem Verband ausgeschlossen, haftet es dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlagemaßstabes im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Ausschlusses.

(4) Besteht der Zweckverband nach Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern nur noch aus einem Verbandsmitglied, ist er aufgelöst (§ 62 Abs. 4 Sächs-KomZG).

§ 19
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes über den Fall des § 18 Abs. 4 hinaus und die Abwicklung richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 62 SächsKomZG sowie § 3 SächsKrWBodSchG. Bei der Abwicklung des Verbandes im Falle einer Auflösung durch Beschluss der Verbandsversammlung sind etwaige Vorgaben aus der Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder im Sinne von Absatz 2 zu beachten.

(2) In der Einigung über die Auseinandersetzung sollen die Verbandsmitglieder sich über die mögliche Übertragung von Vermögen einschließlich Anlagen des Verbandes an die Verbandsmitglieder verständigen, sofern diese nicht im Zuge der Abwicklung an Dritte veräußert werden sollen. Ist eine Einigung zur Übernahme von ortsfesten Abfallentsorgungseinrichtungen, soweit sie weder stillgelegt noch veräußert werden sollen oder können, nicht möglich, sollen diese demjenigen Verbandsmitglied übertragen werden, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Sofern die Verbandsmitglieder nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren, gilt für die Wertberechnung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Zeitwert auf Grundlage des Neuwertes und des Anschaffungspreises sowie unter Berücksichtigung von Wertminderungen; der Wert wird durch ein Gutachten festgestellt, das einvernehmlich unter jeweils hälftiger Tragung der Kosten der Erstellung des Gutachtens vom Zweckverband und dem die Einrichtung übernehmenden Verbandsmitglied zu erstellen ist.

Das nach einer Abwicklung verbleibende Restvermögen des Verbandes ist nach dem Umlagemaßstab zwischen den Verbandsmitgliedern zu verteilen. Nach demselben Maßstab sind etwaige verbleibende Verbindlichkeiten des Verbandes von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

Bedienstete des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

V. Abschnitt
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20
Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Verbandslasten, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 21

**Öffentliche und ortsübliche
Bekanntmachung und Bekanntgabe**

Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes durch Abdruck in der Leipziger Volkszeitung (LVZ). Die die Verbandssatzung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt. Die geltenden Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder über die Homepage (www.zaw-sachsen.de) eingesehen werden.

§ 22

Sonstiges

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (weib-

lich, männlich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die männliche Form angesprochen wird.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Genehmigung der Verbandssatzung wird mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sinne von Absatz 1 in Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 8. Dezember 2014 (SächsABl. Nr. 23 S. 783), geändert durch Satzung vom 17. September 2018 (SächsABl. Nr. 51 S. 1501), außer Kraft.

Großpösna, den 5. Juni 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen
Heiko Rosenthal
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verbandssatzung

(zu § 3 Abs. 3 – Deponien)

1. Zentraldeponie Cröbern (ZDC) zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
2. Deponie Seehausen (Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase)
3. Deponie Groitzsch-Wischstauden (Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase)
4. Deponie Holzhausen (Nachsorgephase)